

# Software-Lizenz-Vertrag



zwischen der  
**PeriData Software GmbH, Odinweg 42, 51429 Bergisch Gladbach**  
und der/dem  
**– nachfolgend als „Kunde“ bezeichneten –**

Name der Praxis / Klinik / Instiution: .....

Gesellschaftsform (GmbH, GbR, ..) .....

Anschrift: .....

Betriebsstätte(n): .....

## § 1 Vertragsgegenstand

1.1 (Nutzungsrecht) Die PeriData Software GmbH überträgt dem Kunden das nicht weiter übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich begrenzte Nutzungsrecht (Softwarelizenz) an Standardsoftware und deren Dokumentation (nachfolgend "Software"). Das Nutzungsrecht bezieht sich nur auf die ausdrücklich genannte Software im Objektcode.

## § 2 Lieferung und Updates

2.1 (Lieferung) Die PeriData Software GmbH liefert dem Kunden eine Kopie der Software in je einem Exemplar in maschinenlesbarem Format. Die Lieferung gilt auch als erfolgt, wenn sich der Kunde eine vollständige Kopie der Software auf andere Weise beschafft hat, auch wenn diese Kopie ohne Datenträger erfolgte, beispielsweise durch Kopie von einem anderen Computer (z.B. "Internet-Download").

2.2 (Ersatzlieferung) Wird im Besitz des Kunden befindliche Software der PeriData Software GmbH ganz oder teilweise beschädigt oder versehentlich gelöscht, so liefert die PeriData Software GmbH kostenlos Ersatz.

2.3 (Freischaltung) Die PeriData Software GmbH übermittelt dem Kunden die Codes zur Freischaltung der Software auf seinem System, soweit dieses zur Nutzung gemäß dem eingeräumten Nutzungsrecht erforderlich ist.

2.4 (Update-Service) Verbesserte Versionen der Software werden dem Kunden ohne besondere Berechnung der Kosten für den Datenträger zur Verfügung gestellt.

2.5 (Installation) Soweit nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, ist eine Installation der Software im Mietpreis nicht enthalten.

## § 3 Umfang der Nutzungsberechtigung

3.1 (Art und Umfang) Art und Umfang des eingeräumten Nutzungsrechts, insbesondere die Art der Standardsoftware, die Anzahl der augenärztlich tätigen Ärzte, die Anzahl der Computerarbeitsplätze, die Verwendung in einem Netzwerk und die Anzahl der an der Betriebsstätte des Kunden vorhandenen Perimeter ergeben sich aus den übermittelten Daten der Betriebsstätte, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Änderungen, die zu einer Überschreitung dieser Zahlen führen, sind der PeriData Software GmbH vorher zu melden und bedürfen einer Zusatzlizenz; der Zusatzantrag wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrags. Wird die Anzahl ohne ausreichende Zusatzlizenz überschritten, dann erlischt das Nutzungsrecht insgesamt.

3.2 (Vervielfältigungsbefugnis) Das Kopieren von überlassenen Software (einschließlich Dokumentation und Hilfefunktion) in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur in dem Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung des Programmes zulässig. Hierzu gehört insbesondere das Laden vom Originaldatenträger, das Installieren auf Festplatte, das Laden auf Haupt-(Arbeits-)Speicher und auf Zwischenspeicher wie etwa Caches, soweit mit der Nutzung technisch bedingt verbunden. Der ausgelieferte Originaldatenträger (CD-ROM, DVD) dient als Sicherungskopie. Der Kunde ist nicht berechtigt, außerdem selbst eine Sicherungskopie herzustellen.

3.3 (Änderungsbefugnis) Der Kunde ist zu keinerlei Änderungen am Programmcode befugt, auch nicht zu Zwecken der Fehlerbeseitigung.

3.4 (Dekompilieren) Ein Dekompilieren des Programmes ist nicht zulässig.

3.5 (Überlassung an Dritte) Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der PeriData Software GmbH weder das Nutzungsrecht übertragen noch Unterlizenzen erteilen noch die Software Dritten auf Zeit überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Kunden, die Software für eigene Zwecke durch den Einsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten zu nutzen, vorausgesetzt der Kunde sorgt dafür, dass diese Lizenzbestimmungen auch für jene Personen verbindlich sind.

#### **§ 4 Gewährleistung**

4.1 (Gewährleistungsdefinition) Die PeriData Software GmbH übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software die vereinbarten Eigenschaften erfüllt. Voraussetzung für die Gewährleistung ist die vertragsgemäße Nutzung.

4.2 (Zusicherungen) Die Zusicherung von Eigenschaften ist nur dann verbindlich, wenn Sie von der PeriData Software GmbH in schriftlicher Form abgegeben oder bestätigt wurde.

4.3 (Mängelmitteilungen) Den Mangel einer zugesicherten Eigenschaft hat der Kunde der PeriData Software GmbH binnen zwei Wochen mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlöschen Gewährleistungsrechte des Kunden bezüglich dieser Mängel.

4.4 (Gewährleistungsrechte) Bei einem Mangel erfolgt nach Wahl von der PeriData Software GmbH Nachbesserung oder Aufhebung des Vertrages rückwirkend zum Zeitpunkt der Mängelmitteilung unter Erstattung der über diesen Zeitpunkt hinaus geleisteten Lizenzgebühren. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

4.5 (Verjährung) Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Lieferung der jeweiligen Softwareversion. Treten in diesem Zeitraum Mängel auf, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die notwendige Zeit zur Beseitigung der Mängel.

4.6 (Gewährleistungsausschluß) Keine Gewährleistung übernimmt die PeriData Software GmbH dafür, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht, auf der speziellen Computeranlage des Kunden störungsfrei läuft oder mit bestimmten Fremdprogrammen zusammenarbeitet.

4.7 (Dauerhaftigkeit) Zur Gewährleistung der dauerhaften Nutzbarkeit der Software stellt die PeriData Software GmbH sicher, daß jederzeit eine Softwarekopie erzeugt werden kann, die keine Beschränkungen aufgrund des Systemdatums des Computers hat.

#### **§ 5 Schutzrechte Dritter**

5.1 (Freistellung) Die PeriData Software GmbH stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an den überlassenen Programmen in ihrer vertragsmäßigen Fassung frei, sofern der Kunde die PeriData Software GmbH unverzüglich über solche Ansprüche schriftlich benachrichtigt.

5.2 (Beseitigungsmaßnahmen) Die PeriData Software GmbH ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Softwareänderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen.

#### **§ 6 Eigentum und Schutzrechte an Software**

6.1 (Eigentum an Software) Die dem Kunden überlassene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation im Eigentum der PeriData Software GmbH.

6.2 (Rechte an Software) Die PeriData Software GmbH bleibt Inhaber aller Rechte an der dem Kunden überlassenen Software einschließlich des jeweils dazugehörigen Materials, auch wenn der Kunde sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Kunde einen entsprechenden Urhebervermerk an.

#### **§ 7 Entgelt und Zahlungsbedingungen**

7.1 (Lizenzgebühr) Der Kunde ist zur Entrichtung einer zeitabhängigen Lizenzgebühr verpflichtet. Die Höhe des Entgelts richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach der jeweils gültigen Preisliste. Für die Berechnung des Entgelts ist immer die Anzahl der augenärztlich tätigen Ärzte und die Anzahl der an der/den Betriebsstätten des Kunden vorhandenen Perimeter maßgeblich, auch wenn sie nicht angeschlossen sind.

7.2 (Beginn und Ende der Zahlungspflicht) Die Zahlungspflicht beginnt, sobald der Vertrag wirksam ist und eine Kopie der Software an den Kunden abgeschickt wurde bzw. er die Kopie auf andere Weise erhalten hat (siehe §2(1)). Die Zahlungspflicht endet mit Vertragsende.

7.3 (Änderung der Nutzungsbedingungen) Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen an seiner/n Betriebsstätte/n, die gemäß gültiger Preisliste zu einer Überschreitung der in der Lizenzrechnung genannten Zahlen führen, der PeriData Software GmbH innerhalb von 2 Wochen zu melden. Die PeriData Software GmbH wird die Lizenzgebühr entsprechend anpassen. Bei verspäteter Meldung wird die Lizenzgebühr für den Zeitraum der Überschreitung nachberechnet.

7.4 (Preisänderungen) Laufend zu entrichtende Entgeltsätze (Lizenzgebühren) für Software können von der PeriData Software GmbH durch schriftliche Mitteilung an den Kunden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten geändert werden. Dem Kunden steht im Falle der Erhöhung ein Kündigungsrecht mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Erhöhung zu. Die Kündigung muß innerhalb von 1 Monat nach der Mitteilung schriftlich erklärt werden.

7.5 (Fälligkeit) Die Lizenzgebühr ist für die vereinbarte Mietperiode im voraus fällig.

7.6 (Verrechnungsfähigkeit) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7.7 (Zahlungsverzug) Überschreitet der Kunde die eingeräumten Zahlungsfristen, so werden, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf, ab Eintritt der Fälligkeit Zinsen in gesetzlicher Höhe auf den Mietpreis geschuldet. Der PeriData Software GmbH bleibt der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens vorbehalten, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Verzugs Schadens.

7.8 (Leistungspflicht während Zahlungsverzug) Die PeriData Software GmbH ist während der Überfälligkeit der Zahlungen des Kunden von seiner Leistungspflicht aus diesem Vertrag befreit.

## § 8 Haftung der PeriData Software GmbH

8.1 (Haftungsumfang) Die PeriData Software GmbH übernimmt die Haftung für unmittelbare Personen- und Sachschäden, die dem Kunden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vertragswesentlicher Pflichten entstanden sind. Unmittelbarer Schaden ist derjenige Aufwand, der zur Wiederherstellung des geschädigten Gutes erforderlich ist.

8.2 (Haftungsausschluß) Die PeriData Software GmbH haftet nicht für auftretende Datenfehler, Datenverluste oder mißverständliche Darstellung von Daten. Insbesondere hat sich der Benutzer von der korrekten Datenübertragung zu überzeugen. Eine Haftung für den durch fehlerhafte Daten oder Datendarstellung entstandenen Schaden, insbesondere die daraus folgenden medizinischen Handlungen, ist ausgeschlossen.

8.3 (Fremdsoftware) Die PeriData Software GmbH haftet nicht für mitgelieferte Fremdsoftware.

8.4 (Datenmanipulation) Die PeriData Software GmbH haftet nicht für Folgen, die durch die Veränderung von Daten außerhalb der Standardsoftware entstehen, egal ob die Änderung die Datenstruktur oder die Dateibenennung betrifft.

8.5 (Haftungsbegrenzung) Die Haftung für Sachschäden ist auf die Summe der im Laufe eines Jahres zu entrichtenden Beträge begrenzt.

## § 9 Pflichten des Kunden

9.1 (Copyright-Vermerke) Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben der PeriData Software GmbH an den Programmen in keiner Form verändern.

9.2 (Dokumentation) Der Kunde ist verpflichtet, Aufzeichnungen über alle Installationen auf Arbeitsplätzen, Anschluß von Perimetern und Änderungen dieser Installationen zu führen.

9.3 (Datensicherung) Der Kunde ist verpflichtet, die Daten und Programme in anwendungs-adäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinen-lesbarer Form zu sichern.

## § 10 Vertragsdauer

10.1 (Beginn) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien für die Dauer der vereinbarten Mietperiode wirksam.

10.2 (Mietverlängerung) Der Vertrag verlängert sich um jeweils eine weitere Mietperiode, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der letzten Mietperiode schriftlich gekündigt wird.

10.3 (fristlose Kündigung) Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Pflichten sind beide Parteien zur sofortigen Kündigung berechtigt.

10.4 (ProgrammLöschung) Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde zur Löschung sämtlicher beim Kunden vorhandener Programmexemplare und zur Rückgabe des sonstigen zugehörigen Materials wie der Benutzerdokumentation verpflichtet. Die PeriData Software GmbH ist berechtigt, hierüber eine eidesstattliche Versicherung des Kunden zu verlangen. Die mit dem Programm hergestellten Kundendaten bleiben Eigentum des Kunden.

## § 11 Allgemeine Bestimmungen

11.1 (Vollständigkeitsklausel) In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

11.2 (Änderungen und Ersatz) Dieser Vertrag ersetzt alle etwaigen früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien über die selbe Standardsoftware; insbesondere können aus etwaigen früheren Kaufverträgen keine weiteren Rechte hergeleitet werden.

11.3 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand) Auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind die Bestimmungen dieses Vertrages und ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der PeriData Software GmbH, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) wird abbedungen.

11.4 (Salvatorische Klausel) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

## Vertragszusatz

Die Vertragspartner vereinbaren als Beginn der ersten Mietperiode den ..... (entfällt, wenn leer)

....., den .....

Bergisch Gladbach, den .....

.....  
(Kunde)

.....  
(PeriData Software GmbH)